

X-artigen Strichen untermalt. Die untere Hälfte des Gebildes enthält drei Zeichen, die den erwähnten Verzierungen im Chrismon gleichen und ohne Frage tironisches *amen* bedeuten sollen; sie sind jedoch ungenau hingeschrieben, so daß es zweifelhaft bleibt, ob der Mundant wirklich noch die tironischen Noten kannte. Überraschenderweise steht aber hinter der *Apprecatio* ein leidlich korrektes tironisches *amen*; der Unterschied des Schriftzuges (zu den entsprechenden Zeichen in Chrismon und SR.) und der dickere Federstrich legen die Vermutung nahe, daß eine andere Hand dieses *amen* nachgetragen habe. Eine noch größere Überraschung bereitet uns das Rekognitionszeichen im D. 20. Es ist von gleicher Gestalt und ganz unverkennbar von gleicher Hand wie dasjenige des D. 18, aber sorgfältiger und regelmäßiger ausgeführt; der mit Gestrichel ausgefüllte obere Teil ist durch eine Querlinie abgetrennt, und die Figur hat zwei Schleifenfriese, zwischen denen sich noch einmal eine regelrechte tironische Eintragung findet: *subscripsi in dei nomine amen*. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Zeichen — ein auffälliges, spätes Beispiel der alten Notenschrift⁵⁸⁾ — von dem Mundanten des Textes herrühren, der im SR. des D. 18 und in den Chrismen nur ein sehr ungefähres tironisches *amen* zuwegebrachte, viel eher werden sie auf eine andere Hand zurückgehen, vielleicht die gleiche, die am Schluß des D. 18 ihr *amen* anhängte. Leider wählte dieser Schriftkundige für seine Eintragung eine zwar fromme, aber nichtssagende Wendung, die keinen Kanzleivermerk mehr darstellt, sondern fast wie eine spielerische Betätigung der selten gewordenen Kunst wirken muß. Aber wie dem im einzelnen auch sei, diese beiden Originale sind bemerkenswerte Zeugnisse einer hochstehenden Schriftkultur, die noch stark der ludovicianisch-westfränkisch-kursiven Tradition verpflichtet ist und sich dadurch von der stärker ostfränkisch geformten Schreibweise des Waltger A und des Egilbertdiploms deutlich abhebt. Es entspricht dagegen mehr dem ostfränkischen Brauch, daß das Siegel rechts neben dem SR. angebracht ist, während die westfränkische Kanzlei es mit Vorliebe auf das Unterfertigungszeichen setzt.

Dieser Schrift entspricht durchaus das nicht minder traditionsgebundene Diktat. D. 18 hat eine *Invocatio*, die in westfränkischer, namentlich unter Ludwig dem Stammler, Karlmann und Odo üblicher Art aus Formeln Ludwigs des Frommen und Lothars I. gemischt ist, und lehnt sich über-

⁵⁸⁾ Vgl. Mich. T a n g l, AUF. 1 (1908) 160, mit Abbildung; zustimmend Arthur M e n t z, AUF. 17 (1942) 286.